

Nachwuchsförderung: Kriterien für ausserkantonale Schulgeldzahlungen des Kantons Zürich (Sekundarstufe I)

Gültig ab 1. Januar 2021

Wenn im Kanton Zürich für den entsprechenden sportlichen Förderbereich kein gleichwertiges Angebot besteht und die folgenden schulischen und sportlichen Grundvoraussetzungen erfüllt sind, prüft eine Kommission des Volksschulamtes, ob eine Kostengutsprache gemäss den Tarifen des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009) und der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) erteilt werden kann. Es gelten dabei grundsätzlich die gleichen sportlichen Anforderungen, welche an Kandidatinnen und Kandidaten für eine Aufnahme an eine öffentliche innerkantonale Sportschule (Besondere Schule) gestellt werden.

Voraussetzungen, die eine Schule erfüllen muss

Um im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen RSA 2009/HBV eine Zürcher Kostengutsprache zu erhalten, muss die Schule

 in den Anhängen der interkantonalen Vereinbarungen HBV oder RSA 2009 aufgeführt und mit dem entsprechenden Code versehen sein, welcher die grundsätzliche Zahlungsbereitschaft seitens des Kantons Zürich für die Schule kennzeichnet.

und

 über ein schulisches Angebot und ein Sportfördermodell verfügen, welches für die Ausübung der Sportart passend ist,

und

 vom Wohnort (resp. Zweitwohnsitz) der oder des Antragstellenden mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sein (als Richtwert gilt für den Weg ein Zeitaufwand von 45 Minuten) oder sich in unmittelbarer Nähe des Haupttrainingsorts (in der Regel ein regionales Leistungszentrum)
befinden.

Voraussetzungen, die ein Talent erfüllen muss

Um im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen RSA 2009/HBV eine Zürcher Kostengutsprache zu erhalten, muss ein Talent grundsätzlich

eine Sportart ausüben, für welche im Kanton Zürich keine gleichwertigen Förderstrukturen bestehen,

und

 über eine Swiss Olympic Talent Card in der für sein Alter höchsten Förderstufe verfügen (in der Regel Stufe regional oder national)

und

gemäss dem von Swiss Olympic anerkannten Nachwuchsförderkonzept in der entsprechenden Talentstufe gemäss «Rahmenkonzept zur Sport- und Athletenentwicklung in der Schweiz» (FTEM-Modell)¹ mindestens 10 Stunden pro Woche (Mo–Fr) bzw. 15 Stunden pro Woche (inkl. Wochenende) strukturiertes Training nachweisen können

und

 ein Empfehlungsschreiben einer übergeordneten Sportorganisation (in der Regel der oder des regionalen Stützpunktverantwortlichen bzw. der oder des Nachwuchsverantwortlichen des nationalen Sportverbands) vorweisen, welches Bezug nimmt auf das aktuelle Leistungsvermögen (z.B. PISTE-Test)² und eine Aussage zur Potentialbeurteilung enthält.

Ein Gesuch um Kostengutsprache muss bis spätestens 90 Tage vor Ausbildungsbeginn beim Volksschulamt online eingereicht werden. Für einen Eintritt in die Sportschule per Anfang Schuljahr im August ist das Gesuch bis zum 20. Mai einzureichen.

¹ Rahmenkonzept zur Sport- und Athletenentwicklung in der Schweiz (Foundation/Talent/Elite/Mastery)

² Selektionsphilosophie von Swiss Olympic (Prognostisch/Integrativ/Systematisch/Trainer/Einschätzung)